



INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN

Neven Subotic Stiftung
Kaiserstraße 70
44135 Dortmund
+49 (0) 2 31 - 33 01 61 47
info@n2s.ngo

GELDSPENDE

I. EINZELUNTERNEHMEN ODER PERSONENGESELLSCHAFTEN (OHG, KG ODER GBR)

Wenn Sie als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft (OGH, KG oder GbR) spenden, führt eine Geldspende nicht zu einer Betriebsausgabe, sondern ist in der Buchführung als Entnahme zu erfassen.

Bei einer Personengesellschaft wird die Spende dabei anteilig nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der jeweiligen Gesellschafter zugeordnet, geht jedoch steuerlich nicht verloren, sondern kann vielmehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Einzelunternehmens oder des Gesellschafters als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Bei gewerblichen Betrieben wird der Gewerbeertrag um die geleistete Spende gekürzt mit der Folge einer niedrigeren Gewerbesteuerbelastung.

II. KAPITALGESELLSCHAFT (GMBH, AG ODER KGAA)

Wenn Sie als Kapitalgesellschaft spenden, können Sie die Spende grundsätzlich in Höhe von 20% des Einkommens der Gesellschaft oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Betriebsausgabe gewinnmindernd absetzen. Es darf sich bei der Zuwendung allerdings nicht um eine offene oder verdeckte Gewinnausschüttung handeln.

SACHSPENDE

I. EINZELUNTERNEHMEN ODER PERSONENGESELLSCHAFT (OHG, KG ODER GBR)

Wenn Sie als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft (OGH, KG oder GbR) eine Sachspende tätigen, führt diese Sachspende nicht zu einer Betriebsausgabe, sondern ist in der Buchführung als Entnahme in Höhe des Buchwerts zu erfassen. Umsatzsteuerrechtlich muss jedoch auf den Wiederbeschaffungswert zum Entnahmetag zurückgegriffen werden.

Beispiel: Spende einer an die Stiftung erbrachten Leistung (z. B. Filmaufnahmen)

Der Spender stellt eine Rechnung über die erbrachten Leistungen in Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. EUR 190,00 Umsatzsteuer aus. Die Rechnung muss in der Buchführung des Einzelunternehmens / der Personengesellschaft als Forderung erfasst werden. Im Anschluss verzichtet der Leistungserbringer zwei Tage später auf die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistung (Rückspende). In diesem Moment muss die Forderung in Höhe von EUR 1.190,00 als Entnahme aus der Buchführung ausgebucht werden. Der Spender schuldet trotz des Verzichts auf die Zahlung die gesamte Umsatzsteuer in Höhe von EUR 190,00 gegenüber dem Finanzamt. Die Umsätze von EUR 1.000,00 werden nicht gemindert. Der Spender erhält einer Zuwendungsbestätigung in Höhe von EUR 1.190,00, die er in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen kann.

Beispiel: Spende eines Laptops aus dem Anlagevermögen zum Buchwert EUR 100,00.

Die Wiederbeschaffungskosten zum Entnahmestichtag betragen jedoch EUR 200,00. Der Spender muss den Anlagenabgang der Entnahme in Höhe von EUR 100,00 für den Laptop und zeitgleich Zuwendungen in Höhe von EUR 138,00 an „Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen“ EUR 100,00 und „Umsatzsteuer“ EUR 38,00 buchen.



II. KAPITALGESELLSCHAFT (GMBH, AG ODER KGAA)

Bei einer Kapitalgesellschaft führt eine Sachspende zu einer Betriebsausgabe, welche jedoch höchstens 20% des Einkommens der Gesellschaft oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter betragen darf. Zudem darf es sich bei der Spende nicht um eine offene oder verdeckte Gewinnausschüttung handeln.

Beispiel: Spende einer erbrachten Lieferung an die Stiftung (Beispiel Verkauf von Laptop)

Der Spender stellt für die gelieferten Gegenstände eine Rechnung in Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. EUR 190,00 Umsatzsteuer aus. Die Rechnung wird als Forderung in der Buchführung eingebucht und die Umsätze von 1.000,00 werden gewinnerhöhend berücksichtigt, sowie die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 190,00 an das Finanzamt abgeführt. Im Anschluss verzichtet der Spender auf die Zahlung der Rechnung (Rückspende). In diesem Moment muss die Forderung in Höhe von EUR 1.190,00 als Zuwendung ausgebucht werden. Die Zuwendung stellt bei der Gesellschaft eine Betriebsausgabe dar und wirkt sich gewinnmindernd aus. Die Umsatzsteuer ist jedoch trotzdem an das Finanzamt abzuführen (bzw. die Umsatzsteuer nicht zu korrigieren). Der Spender erhält eine Zuwendungsbestätigung in Höhe von EUR 1.190,00.